

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 48/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2024

Abkürzung

LF-VEMF

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Text**Geltungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung gilt in Arbeitsstätten und an auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne des § 202 Abs. 1 und 2 LAG für Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch elektromagnetische Felder ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2024

Gesetzesnummer

20012528

Dokumentnummer

NOR40260405